



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
Schulen sowie die Leitungen der Schulkin-
dergärten in öffentlicher und freier Träger-
schaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 11. Juni 2021
Durchwahl 0711 279-2473
Telefax 0711 279-2947
Name Tanja Sommerfeld
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

— Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

Bescheinigung von Nachweisen über negative COVID-19-Schnelltests

Anlagen

Formular „Eigenbescheinigung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Juni 2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch eine Bescheinigung über das Ergebnis eines an der Schule durchgeführten COVID-19-Schnelltests auszustellen ist. Diese Bescheinigung ist ab dem Zeitpunkt der Testung für 60 Stunden gültig und kann auch im außerschulischen Bereich verwendet werden.

Für Schülerinnen und Schüler **an Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**, die nach Entscheidung der Schulleitung nicht in der Schule, sondern zuhause durch die Eltern getestet werden, bestand bisher nicht die Möglichkeit, eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Damit diese Kinder und Jugendlichen in dieser Hinsicht nicht benachteiligt werden, hat sich das Kultusministerium mit dem Sozialministerium darauf verständigt, dass auch die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 b der CoronaVO Schule vorgelegten Eigenbescheinigungen künftig bis zu 60 Stunden gelten sollen und von den Schülerinnen und Schülern im außerschulischen Bereich genutzt werden können.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Schule **die Vorlage** der Eigenbescheinigung **bestätigt**.

In der Anlage erhalten Sie ein entsprechendes Formular, das auch einen Abschnitt zur Bestätigung der Vorlage enthält, mit der Bitte, dieses den Erziehungsberechtigten Ihrer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen, sofern an Ihrer Schule die Testobliegenheit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung erfüllt werden kann.

Das Word-Dokument kann bei Bedarf auch so angepasst werden, dass mehrere Testungen bzw. Bestätigungen dokumentiert werden können. Das Formular wird außerdem als ausfüllbares PDF-Dokument auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.km-bw.de/corona zum Download bereitgestellt.

Um auch die Schülerinnen und Schüler der **weiterführenden Schulen**, die Testnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 CoronaVO („Bürgertests“ oder Tests sonstiger zugelassener Stellen wie z.B. Arztpraxen) vorlegen, in dieser Hinsicht gleichzustellen, bitten wir Sie, die Vorlage dieser Testnachweise unmittelbar auf dem jeweiligen Dokument mit Datum, Unterschrift und Schulstempel zu bestätigen, sofern dies gewünscht wird.

Mir ist bewusst, dass dieses Verfahren mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen verbunden ist. Dennoch ist diese Unterstützungsleistung für die Kinder und Jugendlichen sehr wertvoll, da ihnen dadurch ermöglicht wird, ohne die zusätzliche Belastung weiterer Testungen nach einer langen Zeit der Entbehrungen wieder aktiv am kulturellen Leben und am Vereinsleben teilzunehmen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Vittorio Lazaridis
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung „Allgemein bildende Schulen, Elementarbildung“